

Anfrage zur Interpretation der Verordnungen an den S7 Krisenstab (Mail vom 16.05.2020)

Sehr geschätzte Damen und Herren,

wir sind seitens des Österreichischen Blasmusikverbandes sehr bemüht unsere 150.000 Mitglieder gut zu informieren, und vor allem sehr bestrebt darauf zu achten, dass die gültigen Verordnungen eingehalten werden.

Im Zusammenhang mit der Verordnung, die am 15. Mai in Kraft tritt, sind jedoch Fragen offen, die uns auch ein Jurist nicht eindeutig beantworten kann. Daher ersuche ich um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Musikvereine halten Gruppenproben (z.B. einzelne Instrumentenregister), aber auch Gesamtproben (das gesamte Orchester) in Vereinsheimen ab. Vom Sozialministerium wurde uns bereits mitgeteilt, dass Proben unter den Begriff „Veranstaltung“ im Sinne des § 10 der Covid-Lockerungsverordnung zu subsumieren sind.**
 - a) Sind Vereinsheime, die teilweise auch im privaten Vereinsbesitz stehen, das heißt Gebäude, die ausschließlich von Vereinsmitgliedern betreten werden dürfen, „öffentliche Orte in geschlossenen Räumen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 der Covid-Lockerungsverordnung?
 - b) Sollten Vereinsheime keine „öffentlichen Orte in geschlossenen Räumen“ sein, ist davon auszugehen, dass Gruppenproben bis max. 10 Personen ohne Maskenpflicht, Abstandsbestimmungen und 10 m² - Flächenerfordernis pro Person möglich sind?
 - c) Unter welchen Voraussetzungen sind Proben (auch Gruppenproben) von Musikvereinen in Vereinsheimen überhaupt möglich?
 - d) Sind Gruppenproben oder Gesamtproben im Freien möglich?
- 2) Ist die Änderung des § 9 der Covid-Lockerungsverordnung, nämlich die Anfügung des Abs. (1b) so zu verstehen, dass ab 15. Mai auch Jugendlager von Musikvereinen möglich sind? Musikvereine leisten nämlich gesellschaftlich einen großen Beitrag zur außerschulischen Jugendarbeit, in dem sie Jugendlichen die Möglichkeit zur musikalischen Aktivität und Ausbildung bieten.**
- 3) Bedeutet die Änderung des § 10, und zwar in Form des § 10 Abs. 5 Z. 1 und des § 10 Abs. 6 nunmehr, dass ab sofort kirchliche Prozessionen im Freien (z. B. Patroziniumsfest oder Fronleichnam) unter Teilnahme von Musikkapellen abgehalten werden können (natürlich unter Einhaltung der Abstandsregelung)?**
- 4) Ist aufgrund der Änderung des § 10 Abs. 5, und zwar der Anfügung der Z. 6 (Zusammenkünfte von juristischen Personen) davon auszugehen, dass nunmehr unabhängig von der Teilnehmeranzahl Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen von Vereinen abgehalten werden können?**

Es wäre sehr wichtig konkrete Antworten zu haben, denn sonst fangen Musikvereine an dies unterschiedlich auszulegen.

Herzlichen Dank und
mit besten Grüßen

Erich Riegler
ÖBV-Präsident



Geschäftsbüro: Hauptplatz 10 | 9800 Spittal/Drau
Mobil: 0043 / 664 / 602 876 1724 | Fax: 0043 / 316 / 876 - 91724
Email: erich.riegler@blasmusik.at | Web: www.blasmusik.at